

P&O Newsflash

aktuell

Aktuelle Informationen und neueste Entwicklungen

Ausgabe 15, Juli 2021

Lohnsteuer

Bewertung von Arbeitslohn anlässlich von Betriebsveranstaltungen

Das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 29. April 2021 (Aktenzeichen: VI R 31/18) hinsichtlich der Bewertung von Arbeitslohn anlässlich von Betriebsveranstaltungen wurde nunmehr am 15. Juli 2021 veröffentlicht.

Hiernach sind sämtliche mit der Veranstaltung unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen des Arbeitgebers bei der Bewertung entsprechend heranzuziehen. Dies gilt unabhängig davon, ob entsprechende Aufwendungen bei dem betroffenen Arbeitnehmer einen individuellen geldwerten Vorteil begründen können.

Weiterhin sind die entsprechenden Gesamtkosten des Arbeitgebers sodann zu gleichen Teilen auf die bei der Betriebsveranstaltung tatsächlich anwesenden (nicht: auf die angemeldeten) Teilnehmer aufzuteilen.

Sachverhalt zum BFH-Urteil vom 29. April 2021

Der Arbeitgeber (Klägerin) plante im hier zugrundeliegenden streitgegenständlichen Fall die Durchführung eines gemeinsamen Kochkurses als Weihnachtsfeier zum Jahresende 2016. Die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung wurde von 27 Arbeitnehmern der Klägerin zugesagt. Entsprechend des Konzepts des externen Veranstalters wurden daher 27 Arbeitnehmer bei der

Kalkulation der Veranstaltung berücksichtigt. Die Gesamtkosten der Weihnachtsfeier beliefen sich auf 3.052,35 Euro.

Von den ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmern erfolgten kurzfristig zwei Absagen, ohne dass die Nicht-Teilnahme zu einer entsprechenden Minderung der bereits veranschlagten Kostenaufwendungen durch den Veranstalter führte.

Bei der Ermittlung der Zuwendungen an die teilnehmenden Arbeitnehmer berücksichtigte die Klägerin die ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmer (3.052,35 Euro : 27 angemeldete AN = 113,05 Euro; 113,05 Euro x 25 teilnehmende AN = 2.826,25 Euro abzüglich Freibetrag für 25 teilnehmende AN 2.750,00 Euro = insgesamt 76,25 Euro geldwerter Vorteil).

Das zuständige Finanzamt (Beklagte) teilte jedoch diese Auffassung nicht und stellte auf die 25 tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer ab (Gesamtkosten 3.052,35 Euro ./.. Freibetrag für 25 teilnehmende AN 2.750,00 Euro = insgesamt 302,35 Euro geldwerter Vorteil).

Die Beklagte erließ einen entsprechenden Nachforderungsbescheid und setzte die noch ausstehende Lohnsteuer gegenüber der Klägerin fest. Hiergegen wehrte sich diese erfolglos im Rahmen des Einspruchsverfahrens.

Das Finanzgericht Köln (FG-Urteil vom 27. Juni 2018, 3 K 870/17) gab der Klage gegen den Lohnsteuer- Nachforderungsbescheid erstinstanzlich statt. Hinsichtlich der Aufwendungen der Klägerin für die nicht anwesenden Arbeitnehmer (sog. „No-Show-Kosten“) fehle es bereits an der Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Daraufhin beantragte die Beklagte, die Entscheidung des Finanzgerichts Köln aufzuheben. Die Revision des Finanzamts vor dem BFH war erfolgreich.

Entscheidung des BFH vom 29. April 2021

Sämtliche mit der Veranstaltung unmittelbar zusammenhängende Aufwendungen des Arbeitgebers sind zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob diese jeweils einen individuellen geldwerten Vorteil begründen können

Es handelt sich bei § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 5 und S. 2 EStG um eine eigenständige Bewertungsvorschrift, die in dessen Anwendungsbereich die Bewertungsregelung des § 8 Abs. 2 S. 1 EStG verdrängt.

Der Gesetzgeber kann sich zum Zwecke der Steuervereinfachung typisierender, generalisierender und pauschalierender Regelungen bedienen, bei denen es nicht (mehr) darauf ankommt, ob die einzelne Aufwendung (isoliert betrachtet) zu einem Vorteil beim Empfänger führt.

Dabei ist die Orientierung an den Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung im Sinne einer Typisierung nicht zu beanstanden, wenn - wie hier - der Gesetzgeber nur sämtliche aufgrund der Betriebsveranstaltung unmittelbar veranlasste (Gesamt-) Aufwendungen in die Bemessungsgrundlage einbezieht. Wohingegen nicht direkt zuordenbare Aufwendungen ebenso wie kalkulatorische Selbstkosten des Arbeitgebers für den äußeren Rahmen als auch steuerfreie Leistungen für Reisekosten nicht zu berücksichtigen sind.

Unterschiedliche Bewertungsergebnisse sind dann im Gesetz angelegt und auch bei „damit möglicherweise einhergehenden lohnsteuerlichen Unzuträglichkeiten“ vom Rechtsanwender hinzunehmen.

Gesamtkosten sind auf die tatsächlich anwesenden Teilnehmer aufzuteilen

Der Rechtsauffassung des Finanzgerichts Köln (FG) ausdrücklich widersprechend stellt der BFH in seiner Entscheidung klar, dass bei der Bemessung des dem einzelnen Arbeitnehmer zufließenden Vorteils nicht auf die Anzahl der angemeldeten, sondern auf die der **tatsächlich anwesenden Teilnehmer** abzustellen ist (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 5 EStG).

Die vom FG Köln vertretene Aufteilung der Gesamtkosten auf die angemeldeten Personen und die Zurechnung des so ermittelten individuellen Vorteils auf die tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer ist weder im Gesetzeswortlaut angelegt noch entspricht sie dem Sinn und Zweck der Neuregelung.

Eine Aufteilung im Sinne des FG Köln würde dazu führen, dass - entgegen dem vom Normgeber intendierten Gesetzeszweck - nicht alle Aufwendungen der Betriebsveranstaltung angesetzt werden. Nicht teilnehmende Arbeitnehmer und etwaige Begleitpersonen (sog. „No-Shows“), die aufgrund ihrer Anmeldung beim Arbeitgeber Kosten verursacht haben, dürfen nach Rechtsauffassung des BFH die Bemessungsgrundlage nicht mindern.

Fazit

Mit dem o. g. Urteil schafft der BFH bezüglich der schon seit geraumer Zeit in der Arbeitgeberpraxis diskutierten Frage, ob sog. „No-Show-Kosten“ bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Rahmen von Betriebsveranstaltungen zu berücksichtigen sind, Klarheit.

Der BFH hebt hervor, dass § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG (wie auch schon vorher zu § 37b Abs. 1 S. 2 EStG judiziert) als *lex specialis* die grundsätzliche Bewertungsregelung des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG verdrängt, und also „No-Show-Kosten“ die Bemessungsgrundlage nicht mindern. Im Ergebnis bestätigt der BFH damit die Auffassung der Finanzverwaltung.

Die Auswirkungen des o. g. BFH-Urteils dürften aufgrund der im Jahr 2015 erfolgten Ablösung der 110 Euro-Freigrenze durch einen 110 EUR-Freibetrag in der Praxis zumindest teilweise entschärft sein.

Auf Arbeitgeberseite ist die „Steuerung“ des 110 EUR-Freibetrages hingegen nicht einfacher geworden. So ist die Zahl der tatsächlich teilnehmenden Personen von diversen Zufälligkeiten geprägt (fluktuierende „No-Show-Quote“, z.B. aufgrund Krankheit oder anderer nicht planbarer Ereignisse etc.), wohingegen die Zahl der Anmeldungen vor Durchführung der Veranstaltung bekannt ist.

Arbeitgebern ist zu empfehlen, bei Planung von Betriebsveranstaltungen gewissermaßen „No-Shows“ einzukalkulieren, und dabei auf Erfahrungswerte aus vorangegangenen Veranstaltungen zurückzugreifen, sollte es nicht möglich sein, durch flexiblere Vertragsbedingungen mit externen Dienstleistern „No-Show-Kosten“ des Arbeitgebers möglichst zu vermeiden. Ob die Finanzverwaltung bei

extremen Einzelfällen, die sich aufgrund der BFH-Rechtsprechung ergeben, Billigkeitsmaßnahmen in Betracht zieht (wie Dr. Stephan Geserich, Richter im VI. Senat des BFH in der NWB Online-Nachricht vom 15.07.2021 wohl vorschlägt „stell dir vor es ist Betriebsveranstaltung und nur einer geht hin“), ist fraglich, abgesehen davon, dass nach unserer Einschätzung solche bzw. als extreme Einzelfälle beurteilte Konstellationen in der Praxis wohl eher selten sind.

In jedem Fall sollten Arbeitgeber bei der Planung und Kalkulation künftiger Betriebsveranstaltungen die vorliegende Rechtsauffassung des BFH und der Finanzverwaltung berücksichtigen.

Wir helfen Ihnen gern weiter

Sehr gerne stehen wir Ihnen jederzeit für Fragen, die sich aus dem o. g. BFH-Urteil für Ihre Arbeitgeberpraxis ergeben können, zur Verfügung. Das gilt ebenso für Hinweise zur rechtssicheren Planung und Umsetzung zukünftiger Veranstaltungen. Sprechen Sie uns gerne unter folgenden Kontaktdaten an.

Von Stefan Sperandio, Can Tüzel und Diana Delva

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Sabine Ziesecke
Tel.: +49 30 2636-5363
sabine.ziesecke@pwc.com

Düsseldorf

Stephanie Tigges
Tel.: +49 211 9812289
stephanie.martina.tigges@pwc.com

München

Matthias Schmitt
Tel.: +49 89 5790-6308
matthias.schmitt@pwc.com

Frankfurt am Main

Aline Kapp
Tel.: +49 69 9585-6469
aline.kapp@pwc.com

Hamburg

Jan-Hinrich Meyer
Tel.: +49 40 6378-2470
jan-hinrich.meyer@pwc.com

Stuttgart

Therese Faralisch-Berdux
Tel.: +49 711 25034-3450
therese.faralisch-berdux@pwc.com

Ihre Fachansprechpartner

Lohnsteuer

Stefan Sperandio
Tel.: +49 69 9585-5160
stefan.sperandio@pwc.com

Can Tüzel
Tel.: +49 30 2636-4412
can.tuzel@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Heike Hollwedel

Tel.: +49 89 5790-6130

heike.hollwedel@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de